

Für die Veranstaltung:

am:

Die/der Erziehungsberechtigte/r (Mutter, Vater,...):

Name

Vorname

Straße / Nr.

PLZ Wohnort

überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht für ihre/seine **minderjährige Tochter** bzw. ihren/seinen **minderjährigen** Sohn:

Name

Vorname

Straße / Nr.

PLZ Wohnort

Geburtsdatum

Tel. / Mobil

für die Dauer des Aufenthaltes während der oben genannten Veranstaltung auf nachstehende, **volljährige, aufsichtspflichtige Person** (Aufsichtspflichtige/r):

Name

Vorname

Straße / Nr.

PLZ Wohnort

Geburtsdatum

Tel. / Mobil

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (Mutter, Vater,...)

Unterschrift Aufsichtspflichtige/r



Diesem Formular müssen noch beigefügt werden:

- 1 Kopie des Personalausweises des Erziehungsbeauftragten
- 1 Kopie des Personalausweises des Aufsichtspflichtigen
- 1 Kopie des Personalausweises der minderjährigen Person

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Liebe Eltern, liebe Begleitperson, das Jugendschutzgesetz enthält u. a. Zeit- und Altersgrenzen für den Besuch von Kinos, Gaststätten und Diskotheken durch Kinder und Jugendliche. Diese Zeit- und Altersgrenzen werden weitgehend aufgehoben, wenn Eltern ihren Sohn/ihre Tochter beim Besuch der oben genannten Einrichtungen begleiten. Alternativ können Eltern eine „**erziehungsbeauftragte Person**“ benennen, die ihren Sohn/ihre Tochter begleitet. Diese erziehungsbeauftragte Person nimmt auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (das sind meistens die Eltern) zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Die Vereinbarung kann mündlich und schriftlich getroffen werden. Auf Grund des deutlicheren Auftragscharakters und der größeren Transparenz empfiehlt sich jedoch die Schriftform.

1.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (**§1 Abs.1 Nr.3 JuSchG**) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.

2.) Aufsichtspflichtige Person (**§1 Abs.1 Nr.4 JuSchG**) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.

3.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in **2.)** genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Die Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.

4.) Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, außerdem muss diese Person beim Einlass dabei sein.

Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!

5.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (**§217StGB**).

Gültig nur mit einem Personalausweis, Führerschein oder Pass.

1. Empfehlungen für Eltern

Das Jugendschutzgesetz gibt Ihnen die Möglichkeit eine erziehungsbeauftragte Person zu bestimmen, die Ihre Tochter/Ihren Sohn bei Veranstaltungen begleitet, zu denen sie/er ohne Begleitung keinen oder nur eingeschränkten Zugang hätte.

Hierbei geben wir Ihnen folgende Empfehlungen:

- Sie als Eltern müssen überlegen, wie Sie die Situation und die beteiligten Personen einschätzen. Sie müssen festlegen, was Sie Ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen.
- Wählen Sie eine erziehungsbeauftragte Person, die Sie persönlich gut kennen und der Sie vertrauen können. Überlegen Sie, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um Ihrem Sohn/Ihrer Tochter nötigenfalls Grenzen setzen zu können.
- Formulieren Sie einen konkreten, zeitlich begrenzten Auftrag. Treffen Sie mit der erziehungsbeauftragten Person klare Absprachen und denken Sie dabei auch an den nächtlichen Heimweg.
- Prüfen Sie, ob die erziehungsbeauftragte Person den Auftrag auch tatsächlich wahrnimmt.
- Leisten Sie keine Blankounterschriften für Personen, die nachträglich von Ihrem Sohn/Ihrer Tochter ins Formular eingetragen werden.

2. Hinweise für Erziehungsbeauftragte

Mit einer Erziehungsbeauftragung übernehmen Sie für das Kind/den Jugendlichen Verantwortung.

Die folgenden Hinweise sollen Sie dabei unterstützen:

- Stellen Sie sicher, dass Sie sich gegebenenfalls gegenüber Polizei, Ordnungsamt oder Veranstalter ausweisen können.
- Verlassen Sie die Veranstaltung nur gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, für das/den Sie den Erziehungsauftrag übernommen haben. Eine Weiterdelegation dieses Auftrages an andere Personen ist nicht möglich.
- Beachten Sie, dass Sie unter Drogeneinfluss (dies gilt auch für Alkohol) nicht imstande sind Ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen. In diesem Fall erlischt Ihr Auftrag.
- Sorgen Sie für die Einhaltung des Jugendschutzes. Demnach dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren. Kinder und Jugendliche dürfen generell nicht rauchen und keinen Branntwein und keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren.

3. Änderungen

durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen:

- sich zu jeder Uhrzeit in Gaststätten aufhalten.
- sich zu jeder Uhrzeit in Diskotheken aufhalten.
- ins Kino gehen, auch wenn sie noch nicht sechs Jahre alt sind.
- ins Kino gehen unabhängig davon, wann die Filmvorführung endet.